



HVBG

HVBG-Info 05/1985 vom 12.03.1985, S. 0101 - 0128, DOK 163.12/017-BSG

Zur Anwendung des § 103 SGB X (Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist) - BSG-Urteile vom 13.09.1984 - 4 RJ 37/83 -, - 4 RJ 39/83 -, - 4 RJ 41/83 - und - 4 RJ 45/83

Zur Anwendung des § 103 SGB X (Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist);

hier: BSG-Urteile vom 13.09.1984 - 4 RJ 37/83 -,
- 4 RJ 39/83 -, - 4 RJ 41/83 - und - 4 RJ 45/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.09.1984 - 4 RJ 37/83 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Erstattungsansprüche einer Krankenkasse gegen einen Rentenversicherungsträger, die darauf beruhen, daß einem Versicherten anstatt gezahlten Krankengeldes Übergangsgeld oder Rente zugestanden hätte, richten sich nach § 103 SGB X. Das gilt auch für vor Inkrafttreten der Vorschrift entstandene Ansprüche aus noch nicht abgeschlossenen Verfahren.
2. Das Gebot der engen Zusammenarbeit der Leistungsträger verpflichtet den Rentenversicherungsträger, seine Leistungsentscheidung auf Anforderung der Krankenkasse zu überprüfen und bei offensichtlicher Fehlerhaftigkeit zu korrigieren.

Orientierungssatz:

Keine Beiladung bei Erstattungsansprüchen:

In der durch § 103 SGB X geregelten Rechtsbeziehung stehen dem Versicherten keine Mitwirkungsrechte zu, weil es sich lediglich um die Verteilung leistungsrechtlicher Verpflichtungen zwischen Leistungsträgern handelt; demgemäß bedarf es im Falle eines Rechtsstreits auch keiner Beteiligung des Versicherten (§ 75 SGG).